

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
10 (1863)**

11 (17.3.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523843)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr

**1863.** Dienstag, 17. März. **N<sup>o</sup>. 11.**

## Bekanntmachungen.

1) Für die Heiligengeistsschule, welche von Ostern d. J. an sechs Classen besaßen wird, soll ein Schulwärter angenommen werden, welcher für seine Leistungen eine Wohnung im Schulhause, freie Feuerung und die Benutzung des Schulgartens zu genießen hat. Die Instruction des Schulwärters liegt auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Bewerber haben sich vor dem 20. d. M. bei einem der Magistratsactuare zu melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 März 10.

2) Der Arbeiter Johann Hermann Friedrich Bümmerstede an der Bürgereschstraße hieselbst ist zum Vormunde über die minderjährige Tochter des weiland Johann Hinrich Ahrens hieselbst und über die uneheliche Tochter der Wittwe des ebengenannten Ahrens hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Oldenburg Abth. I.)

3) Der Maler Moriz Ballin hieselbst ist als Rottmeister der Rotte Nr. 20 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 März. 12.

4) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) im Bezirk der engeren Stadt sind bis zum 1. April d. J. in schaufreien Stand zu setzen. Insbesondere sind bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebenen und soweit nöthig, aufzurunden, die Fußwege zu ebenen und wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen auszufüllen, auf den Wegen, insbesondere in den Befriedigungshecken wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen, eingestürzte Grabenränder wieder aufzusetzen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und das über Weggräben überwachsende Gesträuch und Unkraut aufzuschneiden.

Ungleichheiten sind bis zum 1. April d. J. etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerluken und Bedeckungen von Kellerlöchern in der Stadt auszubessern resp. zu erneuern.



Alles bei Vermeidung von Brüchen und Beschaffung der für erforderlich erachteten versäumten Arbeiten auf Kosten der Säumigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 März 13.

5) Der Voranschlag der Gemeindecasse für 1863/64, sammt den Nebenvoranschlägen der Armen-casse, der Wege-casse, der Service-casse, der Straßencasse und der Casse der Mittel- und Volksschulen, wird vom 16. bis 30. d. M., Vormitt. von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich eingebracht oder bei einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmag., 1863 März 13.

6) Gefunden: 1 Portemonnaie mit einigen Groschen, 1 eiserner Haken zum Aufhängen von Kleidungsstücken, 1 Stück Cattun, 1 Taschentuch, 1 Stück baumwollen Garn.

### Zu Art. 106 der Wegeordnung.

Im Art. 106 enthält die Wegeordnung eine Strafbestimmung gegen Denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Regierung in einer geringeren Entfernung als 250 Fuß von einem Fahrwege Windmühlen oder Wasserschöpfungsmühlen erbaut, und bestimmt ferner, daß wenn die Erlaubniß zum Wiederaufbau einer vorhandenen gewesenen Mühle an der bisherigen Stelle nicht erteilt werde, dem Eigenthümer für den daraus ihm erwachsenden Nachtheil vom Staate eine, nöthigenfalls durch Abschätzung im Wege des Enteignungsverfahrens zu ermittelnde Entschädigung zu leisten sei.

Aus dem allgemeinen Zusammenhange, aus den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Wegeordnung bei den im Art. 106 gegebenen Vorschriften lediglich die Sicherheit der Straße in Beziehung auf den Wagenverkehr und das Scheuwerden der Pferde im Auge hat, und daß sie, da sie Ausnahmen immer von einer besonderen Dispensation abhängig macht, es im Allgemeinen für wünschenswerth hält, daß Windmühlen und Wassermühlen überhaupt nicht näher als 250 Fuß bei Fahrwegen (Feldwege ausgenommen) erbaut werden. Mit Rücksicht darauf ist ihr sogar ein langjähriger althergebrachter Zustand nicht heilig und macht sie es im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit dem Staate zur Pflicht, dem Eigenthümer das Interesse zu ersetzen, welches er daran hat, daß ihm nicht erlaubt wird, eine abgebrochene, abgebrannte Windmühle auf dem alten Platze wieder aufzubauen.



Wenn letztere Bestimmung aber überhaupt irgendwo sollte zur Anwendung gebracht werden, so mußte dies nach der Ansicht des Magistrats bei dem Wiederaufbau der im Herbst v. J. abgebrannten Gemmenschen, früher Schlömannschen Mühle am Stau der Fall sein, und durfte er um so sicherer hoffen, daß Großh. Regierung ein Verbot des Wiederaufbaus an der alten Stelle erlassen werde, als hier nicht nur die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs auf der Straße, sondern auch die größere Feuergefährlichkeit in Betracht kam. Das Areal auf welchem die alte Mühle gestanden, auf der einen Seite begrenzt von der nur schmalen Straße, auf der andern von dem gleichfalls täglich mit Wagen frequentirten Lösch- und Lagerplatz an der Gunte, hält in seiner größten Breite an der Westseite nämlich nur 100, an der Ostseite nur 72 Fuß, so daß eine zu 40 Fuß Tiefe angenommene, in der Mitte des Grundstücks erbaute Mühle auf beiden Seiten nur 30 Fuß von den Verkehrswegen entfernt bleiben kann.

Dazu kommt, daß die Gegend rings herum mit Wohn- und Backhäusern bebaut, unmittelbar daneben der stets mit Holz bedeckte Lagerplatz ist, und namentlich in den Wintermonaten das doch höchstens nur 100 Fuß entfernte Bett der Gunte stets mit Schiffen, die weiter oberhalb keinen Platz mehr haben, bedeckt ist.

Als daher der Eigenthümer der abgebrannten Mühle um die Erlaubniß nachsuchte, auf der alten Stelle eine neue Windmühle wieder aufbauen zu dürfen, glaubte der Magistrat im öffentlichen Interesse der allgemeinen Sicherheit die Erlaubniß vorläufig verweigern und den Supplikanten veranlassen zu müssen, die Sache im Wege der Beschwerde an Großh. Reg., als die zur Erlassung des Verbots und Vermittelung der Entschädigung competente Behörde zu bringen und glaubte, daß Gr. Reg. in dem vorliegenden Falle um so unbedenklicher von der ihr nach Art. 106 der Wegeordnung zustehenden Befugniß Gebrauch machen werde, als einestheils die Feuergefährlichkeit hier doch auch nicht gering anzuschlagen war, anderntheils die etwaige Entschädigung sich hier voraussichtlich nicht hoch belaufen konnte, da das an und für sich ja sehr werthvolle Grundstück nach dem Urtheile Sachverständiger grade zur Anlegung eines Mühlenetablissements nicht sehr gelegen sein soll. —

Großherzogliche Regierung hat sich indessen nicht veranlaßt gefunden, den Anträgen des Magistrats entsprechend zu verfügen, hat dem Eigenthümer den Wiederaufbau der Mühle an der alten Stelle vielmehr gestattet, und eine vom Magistrat Namens der Gemeinde gegen diese Resolution angemeldete Beschwerde für unzulässig erklärt „weil hier keine Angelegenheit der Gemeinde vorliege.“



## Stadtrath und Magistrat.

Sitzung vom 5. März 1863.

In Folge des Stadtrathsbeschlusses vom 6. v. M., zu der jetzt fünfklassigen Böseschen Schule noch eine 6. Klasse zu errichten, war vom Magistrat eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen, um festzustellen, wie sich diese Erweiterung am zweckmäßigsten einrichten lasse. Nachdem man sich zunächst noch selbst davon überzeugt hatte, daß einige Klassen zur Zeit so überfüllt seien, daß sogar das Katheder zu Plätzen für Schüler benützt werden mußte, einigte man sich dahin, daß wenngleich dem augenblicklichen Bedürfniß durch einen Anbau abgeholfen werden und dem Lehrer Böse so die Wohnung im Schulhause erhalten bleiben könne, es sich doch am meisten empfehle, davon ganz abzusehen, dagegen die Böseschen Wohnräume theilweise mit zu Schulzwecken zu verwenden, dem Lehrer Böse statt der bisherigen freien Wohnung eine Wohnungsentzündung zu gewähren und zur Reinigung und Heizung der Schule das. einen Galfakter anzustellen. Es scheine dies nicht allein aus dem Grunde zweckmäßiger, um sich nicht durch einen, voraussichtlich doch nur für kurze Zeit genügenden Anbau die Hände zu binden, als auch namentlich, um dem doch schon im vorgerückten Alter stehenden Lehrer Böse die Last abzunehmen, die Heizung und Reinigung einer so klassenreichen Schule besorgen zu müssen.

Es ward daher vom Magistrat beantragt:

unter Erhöhung des Gehalts des seit Uebergang der Heiligengeisthschule zur Stadt noch nicht am Gehalt verbesserten Lehrers Böse von 646  $\mathfrak{R}$  auf 700  $\mathfrak{R}$  vom 1. Mai d. J. angerechnet, demselben gegen Räumung seiner Dienstwohnung und gegen Verzichtleistung auf die fernere Nutzung des Gartens und des Ackerlandes eine Entschädigung von 120  $\mathfrak{R}$  jährlich vom 1. Mai d. J. an zu bewilligen,

einen Schulwärter für die Heiligengeisthschule auf Kündigung anzunehmen und demselben eine Dienstwohnung im Schulhause, die Nutznießung des Gartens, eine Vergütung bis zu 10 Thlr. jährlich und freie Feuerung gegen Uebernahme der Heizung, Reinigung u. zu bewilligen und

die 6. Schulklasse zu Ostern d. J., spätestens zum 1. Mai d. J. einzurichten und einen Nebenlehrer mit 250 Thlr. Gehalt für dieselbe anzustellen,  
und wurden sämtliche Anträge von der Versammlung genehmigt.

Hierzu eine Beilage.



**Gemeinderath.**

Sitzung vom 5. März 1863.

Wurde genehmigt, daß in dem anstehenden öffentlichen Verkauf der v. Achtrupschen und Lützowschen Grundstücke zur Deckung nicht unbeträchtlicher Vorschüsse an weil. von Achtrup und Lützow von der Armenkasse bis zu 1195 Thlr. bezw. 1264 Thlr. geboten werde.

**Stadtrath.**

Sitzung vom 5. März 1863.

1. Genehmigte der Stadtrath, daß wegen der alten Stadtknabenschule nur ein Verkaufstermin Statt finden solle, wenn für dieselbe die Summe von 3300 Thlr. Gold geboten werde und diese Summe hinreichend gesichert sei.

2. Wurde die Uebertragung der für 1862/63 bewilligten Ausgabe ad 100 Thlr. für die Schülerbibliothek der höheren Bürgerschule auf den Voranschlag der Gemeindefasse für 1862/63 zu pos. 36 e der Ausgabe genehmigt.

3. Wurde in Folge des im laufenden Rechnungsjahre ausgeschriebenene doppelten Brandcassenbeitrags zu § 3 der Ausgaben der Casse der Mittel- und Volksschulen für 1862/63 30 Thlr. nachbewilligt.

**Allerlei.**

1) Da in nächster Zeit der so oft in diesem Blatte besprochene Bau einer Turnhalle wieder zur Berathung, sodann in diesem Jahre hoffentlich auch zur Ausführung kommen wird, mag hier vergleichsweise angeführt werden, was auch in andern Städten auf diesen Zweig der Jugenderziehung verwendet wird.

Nach Nr. 7 der Deutschen Gemeindezeitung von 1863, sind in Berlin zum Bau einer Turnhalle schon im vorigen Jahre 75000  $\mathfrak{M}$  bewilligt, indessen wird der Plan für die Halle unter 85—90000  $\mathfrak{M}$  nicht auszuführen sein. Man beabsichtigt, eine der Hauptstadt entsprechende, mächtige Turnhalle 70 Fuß breit und 175 Fuß lang zu bauen, so daß in dieser, eingetheilt in vier kleinere Säle, zu gleicher Zeit 500 Schüler turnen können. Solcher Hallen sollen nach und nach vier gebaut werden. Es ist dies nöthig, weil sämtliche Volksschulen darin Unterricht erhalten sollen, außer diesen neun höhere Lehranstalten.

2) Auf dem Oldenburger Pferdemarkte am 16. März 1863 wurden gezählt



an Pferden: vor dem Markte verkauft und abgeführt

66 Stück alte Pferde,

außerdem 650 " " "

16 Enten, " "

Hornvieh 517 Stück.

Der Handel mit Pferden war gut, mit Hornvieh flau.

3) **Öeffentliche Prüfung der Stadt-Mädchenschule.**  
Donnerstag, den 19. März, im Saale der Stadtknabenschule.

Vormittag.

Klasse II. 9 Uhr bis 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Choral. Deutsch: Böse. Geographie: Ramien.  
Declamation. Gesang.

Klasse I. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr bis 12 Uhr.

Choral. Geschichte: Ramien. Physik: Böse.  
Declamation. Gesang.

Nachmittag.

Klasse V. 2 Uhr bis 3 Uhr.

Anschauung und Lesen: Ladewigs. Declamation.  
Gesang.

Klasse IV. 3 Uhr bis 4 Uhr.

Rechnen und Lesen: Schwarting. Declamation.  
Gesang.

Klasse III. 4 Uhr bis 5 Uhr.

Biblische Geschichte und Rechnen: Keilers.  
Declamation. Gesang.

Die geehrten Eltern unsrer Schülerinnen, die Behörden der Stadt, so wie überhaupt alle Freunde des Schulwesens ladet ergebenst ein

in Vertretung des Hauptlehrers: G. Böse.

---

Sitzung des Stadtraths am Freitag den 20. März Nachmittags 6 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen:

Polizeiliche Vorschriften für den Handel mit Petroleum;

Anstellung eines Lehrers an der 6. Classe der Heiligengeistsschule;

Änderung der Hafengeldstare;

Umzugskosten des Herrn Lehrers Böse II.

Zusatz zum Statut IX. betreffend Einführung frisch geschlachteten Fleisches;

Änderung des Statuts VIII. betreffend die Beordnung des Schulwesens etc.

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.